Geschäftliche Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **14 (1939)**

Heft 6

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

abhängig. Wer aber unabhängig, das heißt mit dem betreffenden Gewerbe nicht verbunden ist, der ist doch wohl nicht sachverständig?

Unsere herzliche Gratulation zum voraus für die herzlich gebundenen Zeiten, die mit den neuen Wirtschaftsartikeln anbrechen werden! Das Mittelalter scheint heilig dagegen!

BAUFRAGEN

Drei Wohnungen auf einem Geschoß

Der Stadtrat von Zürich unterbreitet dem Gemeinderat eine Verordnung über die Zulassung von drei Wohnungen auf einem Geschoß.

In der einschlägigen Weisung wird darauf hingewiesen, daß die Entwicklung im Bauwesen, die in vielen Fällen zur Häufung kleiner Wohnungen auf einem Stockwerk tendiere, zu einer gründlichen Prüfung der Frage Anlaß gegeben habe, ob und eventuell unter welchen Bedingungen sogenannte dreifache Mehrfamilienhäuser zuzulassen seien. Die Prüfung habe ergeben, daß einer allgemeinen Zulassung grundsätzlich nichts im Wege stehe, daß aber für die Zulassung solcher Häuser außer dem Gebiet der geschlossenen Bebauung nur die dritte, vierte und fünfte Zone der Bauordnung der Stadt Zürich — einschließlich der Zonen in Affoltern, Schwamendingen und Witikon —, die Zonen der Bauordnung Albisrieden, die erste bis vierte und sechste Zone der Bauordnung Altstetten, der Dorfkern und die erste Zone der Bauordnung für das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Höngg, die zweite und dritte Zone der Bauordnung Örlikon und die Zonen der Bauordnung Seebach in Frage kommen. Aus den gleichen Gründen sei das Zusammenbauen mehrerer dreifacher Wohnhäuser nur in jenen Gebieten der Stadt zuzulassen, wo nach den Vorschriften der betreffenden Bauordnungen ein Zusammenbauen von Doppelwohnhäusern gestattet sei. Die Bestimmungen, die in verschiedenen Bauzonen für Doppelwohnhäuser maßgebend seien, müßten auch für das dreifache Wohnhaus Geltung haben. Dagegen solle die Erstellung von vier und mehr Wohnungen an einem Treppenhaus und auf einem und demselben Stockwerk in sämtlichen Bauzonen ausgeschlossen sein.

Der Bausektion II des Stadtrates soll es vorbehalten bleiben, Ausnahmebewilligungen von der Verordnung zu erteilen, sofern besondere Verhältnisse vorliegen und soweit die Ausnahmen nicht dem Zwecke der Verordnung widersprechen.

GESCHÄFTLICHE MITTEILUNGEN

Was ist Feuerschutz?

Die »Schweizerische Metallarbeiterzeitung« in Bern vom 28. Januar 1939 schreibt über die Versuche, die mit »Firestop« gemacht wurden, folgendes: »Das britische Innenministerium führt augenblicklich Versuche mit einem Farbenanstrich durch, der einen Schutz gegen Brandbomben darstellen soll. In Fachkreisen wird dieser Erfindung große Bedeutung zugemessen, da man der Ansicht ist, daß Luftangriffe, bei denen tausende der kleinen, leichten Bomben Verwendung finden, sich als weit gefährlicher erweisen dürften, als das Abwerfen einiger schwerer Explosivbomben. Die Versuche (mit ‚Firestop') haben ergeben, daß nicht nur der Fußboden, sondern auch die hölzernen Dachkammern und das Gebälk durch eine Brandbombe nicht in Flammen gesetzt wurden, wenn sie mit dem Feuerschutzanstrich versehen waren. Die Bomben brannten lediglich aus und verursachten nur ganz geringen Schaden. Ein großer Vorteil der neuen Erfindung ist die Billigkeit bei der Anwendung.«

Was in England für gut befunden worden ist und ebenfalls von der EMPA der ETH, wird wohl auch für uns in der Schweiz gut sein. Den Vertrieb dieses erprobten Feuerschutz-Anstrichmittels besorgt für die Schweiz die Firma »Firestop«, Uraniastraße 31/32, Zürich.

ZENTRALHEIZUNGEN
in Neubauten und bewohnten Häusern
Umänderungen · Reparaturen · Kostenlose Projektierung
ALB. PETER, Grebelackerstr. 8, **ZÜRICH 6,** Tel. 6 05 14

Unsere exakte Arbeit — Unser vorz. Schweiz. Material — Unsere 10jährige Garantie — Unsere sehr coulanten Preise empfehlen Ihnen unsere Metallabdichtung. Zur Abdichtung von Fenster und Türen gegen Regen, Zugluft, Staub u. Lärm.
METALLIK
PAUL GERSPACHER & CO., ZÜRICH 3
ALBISRIEDERSTRASSE 3 · TELEPHON 5 73 79

FRITZ URWYLER, ZÜRICH 1
Kaminfeger
NEUMARKT 27, TEL. 2 22 16

VZM AXELROD-YOGHURT
Seit 30 Jahren bewährt!
VEREINIGTE ZÜRCHER MOLKEREIEN

„Gebrochen ist des Feuers Macht, wenn ‚Firestop' das Haus bewacht."
„Firestop" (Schweizerfabrikat)
ist patentiert, bewährtester, absolut sicherer und zugleich billigster
Feuerschutzanstrich
Er schützt jedes Haus bei jeder Brandursache und ist in allen Farben lieferbar.
„Firestop" bewahrt die Hausbesitzer vor Feuerschaden und **schafft im ganzen Lande den Malern dauernd Arbeit.**
Es werden tüchtige Vertreter und Wiederverkäufer in allen Ortschaften gesucht. Schriftliche Anfragen an
Direktion „Firestop"
Uraniastr. 31/32, Tel. 7 49 29, Bahn-Postfach 3215 Zürich